Satzung
zur Änderung des Bebauungsplans
„Alte Schule“

Nach § 10 BauGB, in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) und § 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 24.06.2004 den Plan zur Änderung des Bebauungsplans „Alte Schule“ als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 03.03.2004 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Planung.

§ 2
Bestandteile der Satzung

1. Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 03.03.2004,
2. Zeichnerischer Teil, gefertigt von Herrn Stadtbaumeister Kuntosch,
3. Begründung zum Bebauungsplan

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

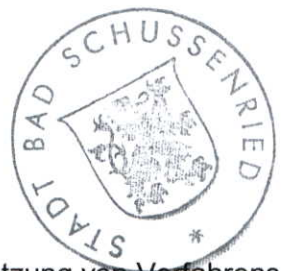
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft, § 10 Abs. 3 BauGB.

Ausgefertigt:

Bad Schussenried, den 25.06.2004



Georg Beetz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.